

Ergänzende Vereinbarung zum § 5 Zeitzuschläge der Betriebsvereinbarung Entgeltssystematik vom 01.10.2011

Sonderzuschlag bei kurzfristiger Schichtübernahme

§ 1 Vertragsparteien und Geltungsbereich

(1) Die Anlage zur Betriebsvereinbarung Entgeltssystematik vom 01.10.2011 wird zwischen ambulante dienste e.V., Urbanstr. 100, 10967 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung und den Vorstand und dem Betriebsrat des ambulante dienste e.V., vertreten durch den/die Betriebsratsvorsitzende/n, geschlossen.

(2) Diese Vereinbarung gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei ambulante dienste e.V.

§ 2 Sonderzuschlag

Die Betriebsparteien vereinbaren die nachfolgende Ergänzung zum **§ 5 Zeitzuschläge** der Betriebsvereinbarung Entgeltssystematik vom 01.10.2011.

- (1) Erfolgt eine Schichtübernahme **kurzfristig**, d.h.
- von **Montag bis Sonntag** jeweils in der Zeit von 0.00 bis 24.00 Uhr für den **nächstfolgenden Kalendertag** sowie am selben Kalendertag oder
 - bei Schichtübernahme am **Freitag** in der Zeit von 0.00 bis 24.00 Uhr für eine Schicht am **nächstfolgenden Sonntag, Feiertag oder dem Sonn- oder Feiertag nächstfolgenden Werktag** oder
 - die Schichtübernahme am **Vortag eines Feiertags** für eine Schicht am nächstfolgenden Werktag

wird grundsätzlich ein **Sonderzuschlag pro Std. in Höhe von 20%** gezahlt.

(2) Diese Regelung gilt auch bei kurzfristiger Übernahme einer Rufbereitschaftsschicht im Rahmen der Rufbereitschaftsdienste des ambulante dienste e.V. und wird mit einem Zuschlag von 20% der jeweiligen Pauschale vergütet.

(3) Fahrtzeiten

Anfallende nachweisliche Fahrtzeiten gelten als Einsatzzeiten.

§ 3 Zuschlagsberechtigte Zeiten

Erfolgt die kurzfristige Schichtübernahme innerhalb zuschlagsrelevanter Zeiten wie der Arbeit an Sonn- und Feiertagen zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr sowie am 24.12. und 31.12. von 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr, am Samstag von 13.00 bis 21.00 Uhr, in der Nacht zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr werden nachfolgende Zuschläge gezahlt:

Zuschlag	vom 01.07.2012 bis 31.12.2013	vom 01.01.2014 bis 31.12.2015
Nachtzuschlag von 21.00 bis 6.00 Uhr	2 x 1,17 €/Std. = 2,34 €/Std	2 x 1,27 €/Std. =2,54 €/Std..
Samstagszuschlag von 13.00 bis 21.00 Uhr	2,04 €/Std.	2,21 €/Std,
Sonntagszuschlag von 0.00 bis 24.00 Uhr	2,54 €/Std.	2,75 €/Std.
Feiertagszuschlag u. am 31.12. u. 24.12. ab 6.00 Uhr	3,57 €/Std.	3,86 €/Std.

Beim Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge wird nur der jeweils höchste Zeitzuschlag gezahlt.

§ 4 Inkrafttreten und Laufzeit der ergänzenden Vereinbarung Sonderzuschlag

(1) Die Betriebsvereinbarung tritt am 01.07.2012 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2015.

§ 5 Kündigung und Nachwirkung

(1) Die ergänzende Vereinbarung Sonderzuschlag zur Betriebsvereinbarung Entgeltsystematik vom 01.10.2011 ist mit einer Frist von 3 Monaten kündbar, erstmalig zum Ende des Kalenderjahres 2015.

(2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die ergänzende Vereinbarung Sonderzuschlag zur Betriebsvereinbarung Entgeltsystematik vom 01.10.2011 eine Nachwirkung hat. Sie wirkt nach, bis sie durch eine andere Abmachung ersetzt wird.

Berlin, den

Geschäftsführung/Vorstand
ambulante dienste e.V.

Betriebsratsvorsitzende/r
ambulante dienste e.V.

BV_1.0 BRGF_29.06.2012		2 von 2